

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 133/15**

3 Ca 1459 a/14 ArbG Neumünster



## **Beschluss**

**Im Beschwerdeverfahren betr. Wertfestsetzung**

pp.

hat die 6.Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 11.08.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägervorteiler wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 24.06.2015 – 3 Ca 1459 a/14 – teilweise aufgehoben.

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit gemäß § 33 RVG wird für den Vergleich auf 13.534,79 EUR festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

---

**Rechsmittelbelehrung:**

**Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.**

---

**Gründe:**

I. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers wenden sich gegen die Streitwertfestsetzung durch das Arbeitsgericht.

Im Hauptsacheverfahren führten die Parteien einen Kündigungsrechtsstreit. Der Kläger hatte neben dem Kündigungsschutzantrag einen Weiterbeschäftigungsantrag sowie einen Antrag auf Erteilung eines qualifizierten, berufsfördernden Zwischenzeugnisses, hilfsweise eines Endzeugnisses, gestellt.

Im Kammertermin am 29.04.2015 schlossen die Parteien einen verfahrensbeendenden Vergleich. Der Vergleich enthält – soweit hier von Interesse – folgende Regelungen:

„...“

4. Bis zum 30.06.2015 einschließlich entsteht für die Klägerin ein arbeitsvertraglicher Urlaubsanspruch in einem Umfang von 13 Tagen. Bei Genesung der Klägerin vor dem 30.06.2015 wird die Klägerin entsprechend der Regelung in der schriftlichen Kündigung unter Anrechnung auf den Urlaubsanspruch sowie unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt und lediglich der nicht durch Freistellung verbrauchte Urlaub wird mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte abgegolten mit einem Bruttobetrag von 200,00 EUR je Urlaubstag.
5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass allein der Urlaubsanspruch aus 2015 zwischen den Parteien noch offen und durch Gewährung in natura oder Abgeltung zu erledigen ist.
6. Die Beklagte verzichtet gegenüber der Klägerin auf das in § 12 des Arbeitsvertrages geregelte Wettbewerbsverbot.
7. Die Beklagte erteilt der Klägerin unter dem Beendigungsdatum ein wohlwollend formuliertes qualifiziertes und berufsförderndes Endzeugnis sowie kurzfristig ein entsprechendes Zwischenzeugnis mit einer Leistungs- und Führungsbeurteilung zwischen den Notenstufen gut und sehr gut.
8. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt. Miterledigt sind mit den Regelungen dieses Vergleichs die beiderseitigen finanziellen Verpflichtungen.“

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 24.06.2015 den für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren maßgebenden Wert des Verfahrens auf 17.833,33 EUR festgesetzt. Den Kündigungsschutzantrag hat es mit dem Vierteljahresverdienst des Klägers bewertet, den Weiterbeschäftigungsantrag mit einem Bruttomonatsgehalt und den Antrag auf Erteilung eines Zeugnisses mit 500,00 EUR. Den Vergleichswert hat es mit 10.766,67 EUR angenommen.

Gegen den ihnen am 06.07.2015 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichts haben die Beschwerdeführer am 10.07.2015 Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 14.07.2015 hat das Arbeitsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

**II.** Die Beschwerde der Beschwerdeführer ist nach § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG statthaft. Sie ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Der Beschwerdewert von 200,00 EUR ist erreicht, § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG. Die Beschwerdeführer sind auch beschwerdebefugt, § 33 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 RVG.

Die Beschwerde ist nur insoweit begründet, als sie sich gegen die Festsetzung des Vergleichswerts richtet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

**1.** Die Festsetzung des Verfahrenswertes auf 17.833,33 EUR bedarf keiner Korrektur. Gegen die Bewertung des Kündigungsschutzantrags sowie des Weiterbeschäftigungsantrags wenden sich die Beschwerdeführer nicht, sondern nur gegen die des Zeugnisanpruchs. Dass das Arbeitsgericht den Streitwert für den Zeugnisanpruch mit 500,00 EUR bewertet hat, ist im Rahmen des dem Gericht nach § 3 ZPO zustehenden Ermessens nicht zu beanstanden. Mit seinem Antrag zu 4. hat der Kläger lediglich die Erteilung eines qualifizierten Zwischenzeugnisses, hilfsweise Endzeugnisses, geltend gemacht und damit die gesetzlichen Vorgaben des Zeugnisanpruchs wiederholt. Inhaltliche Vorgaben enthielt sein Antrag nicht. Der Kläger hatte die Beklagte – soweit ersichtlich – vor Klagerhebung noch nicht einmal aufgefordert, ihm ein (Zwischen-)Zeugnis zu erteilen. In einem solchen Fall steht das Titulierungsinteresse eindeutig im Vordergrund. Ohne nähere Bestimmung seines Inhalts kommt

dem Begehren auf Erteilung eines Zeugnisses in erster Linie deklaratorische Bedeutung zu (LAG Schleswig-Holstein 19.03.2009 – 1 Ta 208/08 -, juris). Denn auch nach Erteilung (irgend)eines qualifizierten Zeugnisses ist nicht gewährleistet, dass das dahinterstehende Interesse des Arbeitnehmers auf Erteilung eines wohlwollenden berufsfördernden qualifizierten Zeugnisses auch tatsächlich erfüllt ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, müsste er nochmals auf Zeugnisberichtigung klagen. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus angemessen, nur einen Teil eines Monatsgehalts, vorliegend 500,00 EUR, bei der Streitwertfestsetzung in Ansatz zu bringen (ständige Rechtsprechung des LAG Schleswig-Holstein: vgl. nur Beschluss vom 14.02.2014 – 5 Ta 2/14 – mWN).

2. Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für den Vergleich ist auf den von den Klägervertretern beantragten Wert von 13.536,79 EUR festzusetzen.

a. Von den Klägervertretern unbeanstandet hat das Arbeitsgericht den im Vergleich unter Ziff. 6. geregelten Verzicht auf das Wettbewerbsverbot mit 6.500,00 EUR festgesetzt. Diese Festsetzung hält sich im Rahmen des dem Arbeitsgericht nach § 3 ZPO zustehenden Ermessens.

b. Die Regelungen zum Urlaub in Ziffern 3. und 4. des Vergleichs sind mit 3.851,76 EUR zu bewerten. Das Arbeitsgericht ist bei dem von ihm angenommenen Wert von 2.600,00 EUR lediglich vom Urlaub für das Jahr 2015 ausgegangen. Die Klägervertreter haben aber nachvollziehbar dargelegt, dass die Parteien auch über den Urlaub für das Jahr 2014 gestritten haben. Bei der Festsetzung des Vergleichsmehrwerts sind miterledigte streitige außergerichtliche Ansprüche grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert in Ansatz zu bringen. Das gilt selbst dann, wenn die Erledigung nur im Wege einer Ausgleichsklausel erfolgt (vgl. Hessisches Landesarbeitsgericht 14.08.2014 – 1 Ta 179/14 -). Im vorliegenden Vergleich findet sich sogar eine gesonderte Klausel zur Erledigung der vor 2015 entstandenen Urlaubsansprüche (Ziffer 5.)

c. Die Klägervertreter haben unter Vorlage von Abrechnungsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass die Parteien auch über die Höhe des Gehalts für den Monat

Juli 2014 gestritten haben. Der Kläger ging von einem Differenzvergütungsanspruch in Höhe von 1.185,03 EUR aus. Dieser Betrag erhöht den Vergleichsmehrwert ebenso wie der zwischen den Parteien nach Darstellung der Klägervorteiler außergerichtlich streitige Bonus in Höhe von 2.000,00 EUR. Sind streitige außergerichtliche Ansprüche in vollem Umgang mit der vergleichweisen Regelung abgegolten und können nicht mehr geltend gemacht werden, müssen sie bei der Gegenstandswertmessung für den Vergleich wertmäßig berücksichtigt werden.

Soweit die Klägervorteiler also die Festsetzung des Vergleichswerts von 13.536,79 EUR begehren, ist ihnen zu folgen.

Von den Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Beschwerdeführer die Hälfte (§§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO).